



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

04/2016

Masterstudiengang
Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung

Vechta, 11.04.2016
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 285

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen | - |
| • Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften | 3 |
| Anlage 1: Studienordnung | 7 |
| Anlage 2: Studienverlaufsplan | 10 |

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 45. Sitzung am 15.07.2015. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 28.07.2015.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit der Studienordnung (Anlage 1) das Studium im Masterstudiengang Kulturwissenschaften der Universität Vechta.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“).

§ 3

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:

1. Pflichtmodule (30 CP),
2. Wahlpflichtmodule (30 CP),
3. Praxisphase (30 CP),
4. Masterarbeit und Masterkolloquium (30 CP).

²Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen. ⁴Die Gewichtung der Modulbereiche für die Berechnung der Gesamtnote wird im § 11 festgelegt.

§ 4

Credit Points

Im Masterstudiengang Kulturwissenschaften repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 5

Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Kulturwissenschaften liegt im dritten Fachsemester.

§ 6 **Praxisphase**

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Praxisphase gemäß § 8 RPO verpflichtend zu absolvieren. ²Die Praxisphase hat einen Umfang von 30 CP und liegt nach Studienverlaufsplan (Anlage 2) im zweiten und dritten Fachsemester. ³In der Praxisphase wird eine methodische Frage im Beruf oder in der Forschung entworfen und bearbeitet. ⁴Die Praxisphase ist entweder in einer anwendungsorientierten oder in einer forschungsorientierten Variante durchzuführen. ⁵Die Studierenden suchen sich Ihre Praktikumsplätze eigenständig. ⁶Für beide Varianten hat die/der Studierende mit einer/einem Lehrenden (der Betreuerin bzw. dem Betreuer) eine Betreuungsvereinbarung zu schließen. ⁷Betreuerin bzw. Betreuer kann jede/jeder hauptamtlich an der Universität Vechta Lehrende sein, die/der im Studiengang Master Kulturwissenschaften lehrt.
- (2) ¹Die Dauer des Praktikums im Rahmen der anwendungsorientierten Praxisphase beträgt mindestens 10 Wochen in Vollzeitbeschäftigung (400 Arbeitsstunden). ²Das Praktikum kann in Einrichtungen mit kulturwissenschaftlichem Bezug abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptberufliche Fachkraft gewährleistet ist.
- (3) ¹Für die forschungsorientierte Praxisphase werden Aufteilung sowie Art und Umfang der 400 Arbeitsstunden gemäß der Spezifika der Forschungsfragestellung in der Betreuungsvereinbarung geregelt. ²Entsprechend ist eine Regelung für die Bescheinigung der Ableistung der forschungspraktischen Anteile zu definieren.
- (4) ¹Zu der anwendungsorientierten Praxisphase ist ein Praktikumsbericht, zu der forschungsorientierten Praxisphase ein Projektbericht anzufertigen und im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung mündlich zu präsentieren. ²Die Note der Praxisphase wird für die Berechnung der Gesamtnote mit 15 CP gewichtet.
- (5) ¹Gemäß § 8 Abs. 4 RPO erfolgt die Beratung der Studierenden in Praktikumsfragen durch eine Beauftragte/ einen Beauftragten. ²Die/ Der Beauftragte für das Praktikum wird von der Studiengangskommission jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) ¹Die Aufgaben nach § 8 Abs. 5 RPO werden von der Betreuerin/ dem Betreuer übernommen. ²Die Aufgaben betreffen die Wahl des Praktikumsplatzes, die Genehmigung eines Praktikums in Teilzeit oder mehrerer Praktikumssteile sowie den Wechsel einer Praktikumsstelle.

§ 7 **Arten der Prüfungsleistung**

- (1) ¹Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Studienordnung (Anlage 1) geregelt. ²Zusätzlich zu den in §17 RPO definierten Prüfungsformen ist für die Praxisphase gemäß § 6 Abs. 4 dieser Ordnung der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung konzipiert.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht umfasst die Berichterstattung über die geleisteten berufspraktischen Ausbildungsanteile und die Reflexion der Erfahrungen eigenen Handelns. ²Er dokumentiert in wissenschaftlicher Form die Bearbeitung der Aufgabe von der Entwicklung der Fragestellung über die verwendeten Methoden bis zu den Ergebnissen. ³Der Bericht wird im Rahmen der Begleitveranstaltung

mündlich präsentiert.⁴Jedem Bericht ist die Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Ableistung des berufspraktischen Anteils beizufügen.

§ 8

Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium erfolgt über den Prüfungsausschuss Kulturwissenschaften. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Credit Points erworben wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden. ⁴Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung Kulturwissenschaften oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern. ³Für die Masterarbeit werden 25 Credit Points vergeben.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 150.000 und 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

§ 10

Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden 5 CP vergeben.

§ 11

Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs, wobei die jeweils zugeordneten Credit Points als Gewichte dienen.

⁴Abweichend von Satz 2 wird die Praxisphase mit 15 Credit Points gewichtet. ⁵Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Kulturwissenschaften (MA KW) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“ ist von dem Leitgedanken der Wandlungsfähigkeit, Dynamik und Unabgeschlossenheit von Kulturen getragen. ²Er baut konsekutiv auf dem Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ im Bachelor „Combined Studies“ auf und hat zum Ziel, den Studierenden unter dem Blickwinkel von Wandlungsfähigkeit und Dynamik von Kulturen auch Vergleichsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Disziplinen zu ermöglichen. ³Der Studiengang fragt dabei auch nach der Permanenz und der Konstanz im Wandel, nach dem kulturellen Eigenen und Fremden sowie nach der Bedeutung kultureller Identitäten.
- (2) ¹Das auf Bachelorebene entwickelte Wissen und Verstehen wird im Masterstudiengang forschungsorientiert wesentlich vertieft und erweitert. ²Dabei wird von den Studierenden die Kompetenz eigenständiger wissenschaftlicher Produktion entwickelt, so die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Forschungsergebnisse selbst zu erarbeiten und zu interpretieren, daraus eigenständige Ideen zu entwickeln und in komplexen Zusammenhängen sowie durch die selbständige Aneignung neuen Wissens anzuwenden oder die Modelle auf konkrete Texte und kulturelle Phänomene zu applizieren. ³Durch die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen im Wahlpflichtbereich verfolgt der Masterstudiengang außerdem das Ziel, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden in fachlicher Hinsicht zu konkretisieren. ⁴Dabei bietet er folgende inhaltlich vernetzte Schwerpunkte: Theoretische Dimensionen kulturellen Wissens, Diskurse, Repräsentationen und narrative Sinnbildungen kulturellen Wandels, die Relevanz von Erinnerungskulturen sowie die Untersuchung von Kultureller Diversität und Ideologien der Moderne, sozialer Ungleichheit, Gender und Diversity wie auch Phänomenen der Globalisierung und Regionalisierung.
- (3) ¹Der interdisziplinäre Masterstudiengang Kulturwissenschaften führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts. ²Die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs erlangen damit eine international anerkannte Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Kulturwissenschaften in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. ³Sie werden befähigt, sich in beruflichen und gesellschaftlichen Situationen durchdacht und sozial verantwortlich zu verhalten und Beiträge in einem breiten Spektrum von Kultureinrichtungen, NGOs und Bildungsträgern zu leisten. ⁴Durch die forschungsorientierte Variante, die auch in der Praxisphase vertieft werden kann, werden sie außerdem dazu befähigt, eine Promotion anzuschließen.
- (4) ¹Durch den spezifischen Zuschnitt der Module und die Möglichkeit der individuellen Profilierung im Wahlpflichtbereich werden das eigenverantwortliche und aktive forschende Lernen und damit auch die Selbstkompetenz und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. ²Die Schärfung eines

theoretisch fundierten, kritischen Reflexions- und Urteilsvermögens in allen Modulen trägt zur Entwicklung der Handlungskompetenz bei – auch im Hinblick auf aktuelle Problemgegenstände gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Art.³Die Erfahrung der Zusammenarbeit in Teams und das Einüben forschungsrelevanter Kompetenzen insbesondere in der Praxisphase können einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung zivilgesellschaftlichen Engagements leisten.

§ 3 Studienprogramm

| Modul | Modultitel | Pflicht/ Wahlpflicht | CP | SWS | Prüfungsform |
|--|---|-------------------------|-------|-------|---|
| Pflichtmodule | | | | | |
| kwm001 | Kulturtheorien | Pflicht | 10 CP | 4 SWS | Hausarbeit oder Referat |
| kwm002 | Philosophische und Theologische Anthropologie | Pflicht | 10 CP | 4 SWS | Hausarbeit oder Mündliche Modulprüfung oder Referat |
| kwm003 | Kulturelle Diversität und Ideologien der Moderne | Pflicht | 10 CP | 4 SWS | Hausarbeit |
| Wahlpflichtmodule | | | | | |
| kwm004 | Soziale Ungleichheit, Gender und Diversity | Wahlpflicht | 10 CP | 4 SWS | Hausarbeit |
| kwm005 | Globalisierung und Regionalisierung | Wahlpflicht | 10 CP | 4 SWS | Hausarbeit |
| kwm006 | Diskurse und Repräsentationen kulturellen Wandels | Wahlpflicht | 10 CP | 4 SWS | Hausarbeit |
| kwm007 | Erinnerungskulturen | Wahlpflicht | 10 CP | 4 SWS | Hausarbeit oder Projektbericht |
| Praxisphase | | | | | |
| kwm008 | Anwendungsorientierte Praxisphase | Wahlpflicht | 30 CP | 2 SWS | Praktikumsbericht |
| kwm009 | Forschungsorientierte Praxisphase | Wahlpflicht | 30 CP | 2 SWS | Projektbericht |
| Masterarbeit und Masterkolloquium | | | | | |
| kwm010 | Masterarbeit und Masterkolloquium | Pflicht | 30 CP | | Masterarbeit und Masterkolloquium |
| Von den Modulen kwm004 bis kwm007 sind drei Module zu belegen. Von den Modulen kwm008 und kwm009 ist ein Modul zu belegen. | | | | | |

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und § 7 PO MA KW definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):

1. der Umfang der schriftlichen Leistung im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel für ein Thesenpapier 2.500-10.000 Zeichen, für eine schriftliche Ausarbeitung 37.500-50.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen;

-
3. der Umfang eines Projektberichtes gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen;
 4. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 7 Abs. 2 PO MA KW beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.